



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl der Präsidien, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018

Datum: 12. August 2013

Nummer: 2013-287

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/287

Kanton Basel-Landschaft

Kantonsgericht

Vorlage an den Landrat

betreffend Wahl der Präsidien, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018

vom 12. August 2013

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2014 läuft die Amtsperiode des Steuer- und Enteignungsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Präsident der Abteilung Steuergericht mit einem 50%-Pensum (ausgeübt 23%):

Baader Caspar, lic.iur. et dipl.Ing.Agr.ETH, 1953, Gelterkinden

Präsident der Abteilung Enteignungsgericht mit einem 50%-Pensum:

Corvini Ivo, Dr.iur., 1970, Allschwil

Vizepräsidien:

Schneider Laurenz, Dr.iur., Steuerexperte, 1971, Biel-Benken
Waldmeier Thomas, lic.iur., 1972, Therwil

Richter/innen:

Assolari Danilo, Dipl. Bauing. ETH, 1947, Reinach
Elbert Margrit, lic.iur., 1952, Arlesheim
Felix Jörg, Steuerexperte, 1973, Röschenz
Issler Peter, dipl. Arch. FH STV, 1943, MuttENZ
Leumann Pascal, Dr.iur., LL.M., 1974, Arlesheim
Richner Robert, Steuerexperte, 1961, Allschwil
Salathe Peter, Treuhänder, 1946, Hölstein
Spitz Philippe, PD Dr.iur., 1968, Binningen
Vetter Peter, Dr.iur., 1962, Arlesheim
Zeller Markus, Wirtschaftsprüfer, 1955, Liestal

Gemäss § 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) besteht das Steuer- und Enteignungsgericht aus den beiden Abteilung Steuergericht und Enteignungsgericht.

Gemäss § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) besteht die Abteilung Steuergericht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsi-

um mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes - wobei das Pensum des bisherigen Präsidenten von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts im Einvernehmen mit dem Landrat auf 23% eines Vollamtes festgesetzt wurde - und acht Richterinnen und Richtern. Gemäss § 7 Abs. 2 GOD besteht die Abteilung Enteignungsgericht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vizepräsidien eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte nicht dem Landrat angehören dürfen. § 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien)

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018 vorzunehmen:

- a. Ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Steuergericht;
- b. ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Enteignungsgericht;
- c. 10 weitere Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Gerichtsverwalter

A. Brunner M. Leber